

Satzung zur Änderung der Satzung über die kommunale Ü 6-Kinderbetreuung an der Grundschule der Gemeinde Neulußheim vom 02. Februar 2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 11 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit den Bestimmungen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg und des Jugendhilfegesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Neulußheim am 02. Februar 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Besuch der Einrichtung/Teileinrichtung/Betreuungsarten

(1) Die Anlage 1 zur Satzung über die kommunale Ü 6-Kinderbetreuung an der Grundschule der Gemeinde Neulußheim vom 21. Juli 2022 wird durch die beigefügte Anlage 1 vom 02. Februar 2023 ersetzt.

(2) § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Bei der Betreuungsart Kernzeit bis 15:00 Uhr (Abs. 2 a), Hort an der Schule (Abs. 2 b) sowie Ferienbetreuung bis 15:00 Uhr (Abs. 2 e) ist das Mittagessen (Abs. 2 f) verpflichtender Bestandteil der Betreuung und ist zusätzlich anzumelden.

§ 2

Gebühren

(1) Die Anlage 2 zur Satzung über die kommunale Ü 6-Kinderbetreuung an der Grundschule der Gemeinde Neulußheim vom 21. Juli 2022 wird durch die beigefügte Anlage 2 vom 02. Februar 2023 ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 10. Februar 2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neulußheim, 02. Februar 2023

gez.
Gunther Hoffmann
Bürgermeister

Anlage 1

zur Satzung über die kommunale Ü 6-Kinderbetreuung an der Grundschule vom
02. Februar 2023

Betreuungsarten der kommunalen Ü 6-Kinderbetreuung an der Grundschule:

Kernzeitbetreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule (§ 4 Abs. 2 a)	Betreuungszeit
Betreuung der Grundschulkinder durch nicht pädagogisches Personal (Ansprechpartner/-innen und Vertrauensperson) sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten; kein Unterricht; keine Betreuung bei Unterrichtsausfall	7.30 Uhr bis Unterrichtsbeginn und ab Unterrichtsschluss bis 13:30 Uhr bzw. 15:00 Uhr

Hort an der Schule inkl. Kernzeitbetreuung, Hausaufgabenbetreuung und Ferienbetreuung (§ 4 Abs. 2 b)	Betreuungszeit
Betreuung der Kinder durch nicht pädagogisches und pädagogisches Personal Bildungs- und Erziehungsangebote durch fachlich geschultes pädagogisches Personal, unter Rücksichtnahme der unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und kulturellen Gegebenheiten; sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten; Kontaktpflege zu Eltern und Lehrkräfte; Hausaufgabenbetreuung (keine Nachhilfe); Ferienbetreuung; gemeinschaftliches Mittagessen (nicht Bestandteil der Betreuungsart); kein Unterricht; keine Betreuung bei Unterrichtsausfall	Unterrichtszeit 7.30 Uhr bis Unterrichtsbeginn/nach Unterrichtsschluss bis 17 Uhr; Ferienzeit 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr (Ausnahme: Zeit nach dem 26.12. bis zum 06.01. jährlich und 2 Wochen in den Pfingst- oder Sommerferien)

Hausaufgabenbetreuung (§ 4 Abs. 2 c)	Betreuungszeit
Hausaufgabenbetreuung (keine Nachhilfe); Betreuung durch nicht pädagogisches Personal in Absprache mit Eltern und Lehrkräften	an 3 Wochentagen jeweils 1,5 Stunden

Hausaufgabenbetreuung intensiv (§ 4 Abs. 2 d)	Betreuungszeit
Hausaufgabenbetreuung (keine Nachhilfe); Betreuung durch nicht pädagogisches Personal in Absprache mit Eltern und Lehrkräften; Intensive Betreuung mit weniger als 5 Schulkindern	an 3 Wochentagen jeweils 3 Stunden

Ferienbetreuung (§ 4 Abs. 2 e)	Betreuungszeit
Fasching,- Oster-, Pfingst-, Sommer- und Herbstferienbetreuung (in den Sommerferien nur 3 Wochen zur Auswahl) sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten	7.30 Uhr bis 13.30 Uhr bzw. 15:00 Uhr

Mittagessen (§ 4 Abs. 2 f)	Betreuungszeit
gemeinschaftliches Mittagessen; täglich/Monat; tageweise	13.15 bis 13.30 Uhr

Anlage 2

zur Satzung über die kommunale Ü 6-Kinderbetreuung an der Grundschule vom 02. Februar 2023

Benutzungsgebühren und Gebühren für die sonstigen Leistungen für die kommunale Ü 6-Kinderbetreuung an der Grundschule:

Kernzeit (§ 4 Abs. 2 a)	pro Monat
für das 1. Kind einer Familie (Betreuung bis 13:30 Uhr)	50 EUR
für das 2. Kind einer Familie (Betreuung bis 13:30 Uhr)	40 EUR
für das 1. Kind einer Familie (Betreuung bis 15:00 Uhr)	85 EUR
für das 2. Kind einer Familie (Betreuung bis 15:00 Uhr)	75 EUR
je weiteres Kind einer Familie (bei Betreuung bis 15:00 zzgl. Mittagessen)	gebührenfrei

Hort an der Schule (4 Abs. 2 b)	pro Monat
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	188 EUR
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	169 EUR
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	113 EUR
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	56 EUR
für zwei Kinder aus einer Familie	281 EUR

Hausaufgabenbetreuung (§ 4 Abs. 2 c)	pro Monat
je Kind	gebührenfrei

Hausaufgabenbetreuung intensiv (§ 4 Abs. 2 d)	pro Monat
je Kind	gebührenfrei

Ferienbetreuung (§ 4 Abs. 2 e)	pro Woche
je Kind (4 Tage Betreuung in einer Woche bis 13:30 Uhr)	45 EUR
je Kind (5 Tage Betreuung in einer Woche bis 13:30 Uhr)	53 EUR
je Kind (4 Tage Betreuung in einer Woche bis 15:00 Uhr)	60 EUR
je Kind (5 Tage Betreuung in einer Woche bis 15:00 Uhr)	75 EUR

Mittagessen (§ 4 Abs. 2 f)	pro Monat	pro Tag
Mittagessen	90 EUR	4,50 EUR